

Emissionsbedingungen

**Land Berlin
EUR 100.000.000-**



**variabel verzinsliche Landesschatzanweisung 2015/2025 Ausgabe 478 Tranche 2,
die mit der am 08. Oktober 2015 begebenen EUR 150.000.000,-
variabel verzinslichen Landesschatzanweisung 2015/2025 Ausgabe 478 Tranche 1
konsolidiert wird, eine einheitliche Ausgabe mit ihr bildet und den Gesamtnennbetrag auf
insgesamt EUR 250.000.000 erhöht**

**- WKN A161WW -
- ISIN DE000A161WW8 -**

**§ 1
Form und Nennbetrag**

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (das "Land") im Gesamtnennbetrag von

EUR 100.000.000
(in Worten: Euro einhundert Millionen)

ist in 100.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("CBF") in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.
- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken oder die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "Gläubiger") erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CBF. Für die Übertragung au-

ßerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.

- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2 Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 28. Juli 2025 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

§ 3 Zinsen, Berechnungsstelle

- (1) Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem 08. Oktober 2015 ("Valutierungstag") (einschließlich) bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag des Kapitals vorhergehenden Tages wie folgt zu verzinsen:
- a) 08. Oktober 2015 (einschließlich) bis 27. Januar 2016 (ausschließlich): Langer erster Kupon; lineare Interpolation zwischen 3-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate) und 6-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 0,20% p.a..
- b) 27. Januar 2016 (einschließlich) bis 28. Juli 2025 (ausschließlich): 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 0,20% p.a..
- (2) Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei TARGET-Geschäftstage ("TARGET-Geschäftstage" sind Tage, an denen das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System geöffnet ist) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode von der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank ("Berechnungsstelle") auf Grund der von REUTERS Nachrichtendienst am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für den 3-Monats-EURIBOR bzw. 6-Monats-EURIBOR (derzeit REUTERS Seite EURIBOR01) festgestellt. Sofern der für die Zinsfestschreibung maßgebliche Satz nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Nachkommastelle) ermitteln.
- (3) Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 27. Januar, 27. April, 27. Juli und am 27. Oktober fällig ("Zinsfälligkeitstage"), erstmals am 27. Januar 2016. Fällt ein Zinsfälligkeitstag (oder sonstiger Termin) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag und kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, so wird dieser Zinstermin (oder sonstige Termin) auf den unmittelbar folgenden Tag, der ein TARGET-Geschäftstag und ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle wird der Zinstermin (oder sonstige Termin) auf den unmittelbar vorher-

gehenden Tag, der ein TARGET-Geschäftstag und Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, vorgezogen.

- (4) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360 (taggenaue Zinsberechnungsmethode „actual/360“), wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet („adjustiert“).
- (5) Eventuell notwendige Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Zinssatz, Zinszahlungstermin und Zahlungsbetrag werden von der Berechnungsstelle veranlasst.
- (6) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die gemäß § 3 Absatz (2), (4) und (5) von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

§ 4 Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 5 Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Börse Berlin zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 7 Aufstockungsrecht

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit

dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung).

§ 8

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.